

Umweltbericht

**zum Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“
Gemarkung Mitgenfeld, Gemeinde Oberleichtersbach**

Landkreis Bad Kissingen

Entwurfsverfasser

**Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen
Stand 22.06.2022**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	1
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung.....	1
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung	2
2.1	Schutzgut Boden und Fläche	2
2.2	Schutzgut Klima/Luft	2
2.3	Schutzgut Wasser	2
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	3
2.5	Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen).....	4
2.6	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	5
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	5
2.8	Wechselwirkungen	5
3	Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)	5
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	6
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	7
6	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	7
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	7
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	8

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“ der Gemeinde Oberleichtersbach sollen Erweiterungsmöglichkeiten für ein Grüngutlager und eine Kompostanlage in unmittelbarer Nähe zu den Betriebsflächen der Grüngut-Service GbR Mitgenfeld am Sandweg in Mitgenfeld geschaffen werden, um den Betrieb vor Ort zu halten und längere Fahrwege zwischen den Betriebsteilen zu vermeiden.

Die Gemeinde Oberleichtersbach beabsichtigt, in dem Bebauungsplanentwurf eine ca. 1,5286 ha große Fläche auf der Flurnummer 334 der Gemarkung Mitgenfeld als

- Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der näheren Zweckbestimmung: Grüngutlagerfläche / Kompostieranlage und einer GRZ von 1,0 auf 1,0863 ha,
- Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 14 BauGB mit der näheren Zweckbestimmung: Sammelanlage für Regen- und Sickerwasser auf 0,0983 ha,
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB auf insgesamt 0,344 ha und
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Ausgleichsflächen A 1 und A 2 (auf 0,3011 ha, bereits in den oben angeführten Pflanzflächen enthalten) sowie als externe Ausgleichsfläche A 3 auf Fl.Nr. 325/2 in der Gemarkung Volkers, Stadt Bad Brückenau mit 0,9297 ha (mit einem Anteil von 0,1383 ha für das Ökokonto der Grüngut-Service GbR Mitgenfeld)

festzusetzen.

Das Areal befindet sich südlich von Mitgenfeld und südöstlich von Breitenbach sowie nördlich von Einrafshof auf einer breiten Verebnung westlich des bewaldeten Basaltstumpfes des „Mettermich“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ackerbaulich genutzt.

Nördlich des Geltungsbereichs liegt ein Milchviehbetrieb (Milchhof Mitgenfeld GbR), weiter nördlich entlang der Straße „Sandweg“ die Sportanlagen von Mitgenfeld und die Betriebsflächen der Grüngut Service GbR, deren Erweiterungsflächen für die Grüngutlagerfläche bzw. Kompostanlage im Geltungsbereich vorgesehen sind.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Im Regionalplan für die Region Main-Rhön sind keine landschaftsbezogenen Darstellungen für den Geltungsbereich enthalten.

Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberleichtersbach (6. Änderung) stellt für den Bereich des Bebauungsplans eine landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Für die Ausweisung der Sondergebietsflächen ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberleichtersbach im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Kompostanlage Mitgenfeld“ im Parallelverfahren anzupassen.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Der geologische Untergrund in der Umgebung des Geltungsbereichs ist durch den Mittleren Buntsandstein der Solling-Formation mit feinkörnigem rot- bis weißgrauen Sandstein gekennzeichnet. Unmittelbar nördlich schließen Plattensandstein und Grenzquarzit an, die bereits zum Oberen Buntsandstein gehören und neben den Sandsteinen auch Schichten mit rotbraunen Tonschluffsteinen aufweisen.

Im Osten befindet sich der tertiäre Basaltschlot des „Mettermich“ mit Vulkaniten, die von pleistozänem Wanderschutt aus Basalt umgeben sind und den markanten Kegel bilden.

Die Bodenart im Geltungsbereich ist Braunerde, selten auch Pseudogley-Braunerde aus grusführendem Lehm.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke besteht nach derzeitiger Kenntnis kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Prognose

Mit dem Bebauungsplan soll das Flächenpotenzial in der Nähe des vorhandenen Betriebs für die Erweiterung genutzt werden. So ist eine direkte Anbindung an den Betrieb und das öffentliche Straßennetz möglich, ohne dass zusätzlich Wege ausgebaut werden müssen. Somit kann der Flächenverbrauch im Außenbereich soweit als möglich reduziert werden.

Mit der Versiegelung bislang unversiegelter landwirtschaftlicher Flächen, die vorrangig dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers dient, wird eine höhere Versiegelung auf ca. 1,2 ha des Geltungsbereichs ermöglicht.

Insgesamt ist daher von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Kleinklimatisch haben die betroffenen Flächen auf dem Höhenrücken des Geltungsbereichs Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete. Die Kaltluft fließt dem Relief folgend langsam nach Südosten und Südwesten ab.

Prognose

Auswirkung auf das Kleinklima und den Kaltluftabfluss ergeben sich durch das geplante Sondergebiet einschl. der begrünter Wälle nicht.

Insgesamt ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Vorfluter des Geltungsbereichs sind der Peintserbach oder Einraffshofer Wasser im Osten (ca. 400 m entfernt) und der Traßbach im Westen (ca. 200 m entfernt) des Höhenrückens, auf dem sich der Geltungsbereich befindet. Beide sind Gewässer III. Ordnung, vereinigen sich nordwestlich von Einraffshof zum Einraffshofer Bach und fließen über den Leichtersbach bei Schmittra in die Schondra.

Für die Gewässer in der Umgebung des Geltungsbereichs besteht kein amtlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet.

Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete liegen nicht im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung.

Prognose

Mit der Versiegelung bislang unversiegelter landwirtschaftlicher Flächen wird eine höhere Versiegelung auf ca. 1,2 ha des Geltungsbereichs ermöglicht. Allerdings dient die Versiegelung der Flächen vorrangig zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers vor dem Eintrag von Schad- und Nährstoffen.

Insgesamt ist mit einer mittleren Erheblichkeit zu rechnen.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ackerbaulich genutzt.

Am Graben entlang des westlichen Asphaltwegs befinden sich eine mäßig ruderal Staudenflur mit Brennessel, Knoblauchsrauke, Kletten-Labkraut, Kriechendem Hahnenfuß, Sauerampfer, Scharbockskraut, Gras-Sternmiere, etc.

Auf der gegenüber liegenden Wegseite stehen zur Eingrünung um den Milchviehbetrieb Vogel-Kirschen, Birken, Weißdorn, Gewöhnliche Heckenkirsche, Schlehe und Hecken-Rose.

Entlang des Weges auf der Ostseite stehen im Süden außerhalb des Geltungsbereichs einzelne Obstbäume (Äpfel) und Stiel-Eichen, im Osten eine Gehölzgruppe mit Vogel-Kirsche, Weiden und Weißdorn.

Laut aktuellem Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand: 7/2021) und dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Bad Kissingen sind im Untersuchungsraum selbst keine wertgebenden Tierarten aktuell dokumentiert.

Aufgrund der Gebietsausstattung und der Beobachtungen bei der Ortsbegehung hat der Acker Bedeutung als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten. Eine Feldlerche wurde zum Ende der Brutsaison 2021 in diesem Bereich beobachtet, ebenso ist ein Vorkommen der Wiesenschafstelze denkbar.

Weitere typische Vogelarten des Offenlandes sind erst in der weiteren Umgebung zu erwarten, da dort auch Gehölzstrukturen für die Anlage von Nestern sowie als Singwarten vorhanden sind.

Der Geltungsbereich mit seiner Ackernutzung ist als Lebensraum für die Zauneidechse ungeeignet. Auch die unmittelbar anschließenden begleitenden Randstrukturen zu den Gräben und Wegen sind zu hochwüchsig, so dass ein Vorkommen der Zauneidechse im Geltungsbereich ausgeschlossen wird.

Entlang der Gräben und Wegrandstrukturen am Rand des Geltungsbereichs wurden keine Vorkommen vom Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt, so dass wegen des Fehlens der Eiablage- und Raupenfutterpflanze ein bodenständiges Vorkommen von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausgeschlossen werden kann.

Im Geltungsbereich liegen keine Europäischen Schutzgebiete und keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen.

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Bayerische Rhön“ (NP-00002), das „Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön“ (LSG-00563.01) schließt erst 140 m südöstlich des Geltungsbereichs an.

Der nördliche Teil des in der Biotopkartierung erfassten Weidenstreifens südlich Mitgenfeld (Nr. B5724-0127-001) entlang der Ostgrenze des Geltungsbereichs wurde bereits vom Vorbesitzer des Ackergrundstücks mit Zustimmung der Fachbehörde beseitigt. Der südlich anschließende breite Streifen mit Stiel-Eichen, Obstbäumen und Weiden entlang des Weges ist noch vorhanden.

Prognose

Mit der Ausweisung von Sondergebietsflächen sowie Flächen für die Abwasserbeseitigung geht der Le-

bensraum Acker verloren, der als Lebensraum mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen ist.

Für das mit dem Eingriff verbundene Ausgleichserfordernis von 7.108 m² für den Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“ werden drei Kompensationsflächen vorgesehen:

- die Ausgleichsfläche A 1 mit der Pflanzung einer fünfreihigen Hecke gemäß Pflanzenvorschlagsliste A (Festsetzung der Grünordnung Nr. 5.2.1) im Nordwesten des Geltungsbereichs mit 1.186 m²,
- die Ausgleichsfläche A 2 mit der Pflanzung einer fünfreihigen Hecke gemäß Pflanzenvorschlagsliste A (Festsetzung der Grünordnung Nr. 5.2.1) im Südwesten und Süden des Geltungsbereichs mit 1.825 m² sowie
- die Ausgleichsfläche A 3 mit einer Teilfläche von 6.667 m² der Fl.Nr. 325/2 Gemarkung Volkers, Stadt Bad Brückenau) südlich von Volkers (Gesamtgröße 9.297 m²)

Diese werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und diesem Bebauungsplan als Ausgleichsflächen mit einer tatsächlichen Gesamtfläche von 9.688 m² und einer anrechenbaren Gesamtfläche von 7.108 m² zugeordnet.

Der Überschuss von 1.383 m² auf der externen Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 325/2 der Gemarkung Volkers wird dem Ökokonto der Grüngut-Service GbR zugeschrieben; weitere 1.237 m² dieser Fläche sind nicht aufwertbar (siehe Begründung zum Grünordnungsplan).

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kompostanlage Mitgenfeld“ der Gemeinde Oberleichtersbach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Vogelarten, also nicht zwischen Mitte März und Ende Juli liegt, damit eine Beeinträchtigung der Brutplätze von bodenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Brutzeitraums, also zwischen Mitte März und Ende Juli liegen sollten, so sind von Mitte März bis Baubeginn mittels kontinuierlicher Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen (Festsetzung 5.4).
- Zur Sicherung einer schonenden Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (Festsetzung 5.5).

Insgesamt sind die mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kompostanlage Mitgenfeld“ der Gemeinde Oberleichtersbach verbundenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Eingriffsminimierungsmaßnahmen und der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen von mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Bestand Naherholung

Die Umgebung des Geltungsbereichs hat allgemeine Bedeutung als Feierabend-/Naherholungsraum für die umliegenden Dörfer.

Prognose

Beeinträchtigungen vorhandener Wegebeziehungen sind mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans nicht verbunden, weil die bestehenden Wege unverändert erhalten bleiben.

Bestand Lärm und Immissionen

Eine Vorbelastung des Gebietes ist durch den benachbarten Milchviehbetrieb gegeben.

Prognose

Bei dem geplanten Sondergebiet mit dem Grüngutlager und der Kompostanlage handelt sich nicht um eine schutzbedürftige Nutzung.

Insgesamt ist für das Schutzgut Mensch mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Das Planungsgebiet ist durch die Lage auf einem Geländerücken („Sandfeld“) südlich von Breitenbach und Mitgenfeld in der landwirtschaftlich genutzten Flur gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich liegt auf ca. 450 m ü. NN im direkten Anschluss an den vorhandenen Milchviehbetrieb im Außenbereich.

Der Geltungsbereich ist flach nach Südsüdwesten geneigt.

In den als Acker und Grünland genutzten Flächen sind einzelne Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldgehölze und Hecken) vorhanden, weiter südlich werden vor allem auch die Wege, Gräben und Geländeböschungen von langgestreckten Gehölzen begleitet.

Prognose

Aufgrund des geringen Gehölzanteils und der relativ freien Lage ist der Geltungsbereich vor allem von Norden und Westen (allerdings teilweise durch den Milchviehbetrieb mit seinen Gehölzen und Gebäuden verdeckt) sowie von den Flanken des „Mettermich“ (soweit nicht bewaldet) gut einsehbar.

Sichtkulissen fehlen, so dass der landschaftlichen Einbindung des Sondergebiets deshalb besondere Bedeutung zukommt.

Entsprechende Maßnahmen zur Ausbildung von 5 bis 8 m breiten Grünstreifen mit Landschaftshecken und bis zu 1,5 m hohen Erdwällen (Maßnahmen A 1 und A 2 sowie G 1) werden vorgesehen und sind im Grünordnungsplan detailliert erläutert.

Insgesamt ist bei Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen und der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand und Prognose

Für den Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 09/2021).

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

Überlagerungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die mit der Ausweisung verbundene Versiegelung.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne den Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“ der Gemeinde Oberleichtersbach würde die landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleiben.

Die entsprechende betriebliche Erweiterung mit Kompostanlage und Grüngutlager würde möglicherweise an anderer Stelle, aber ebenfalls im Außenbereich realisiert.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind im Kap. 2.3 der Begründung des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“ der Gemeinde Oberleichtersbach ausführlich dargestellt und werden nachfolgend stichpunktartig zusammengefasst:

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. artenschutzrechtlicher Tatbestände bzw. von Arten und Lebensräumen

- Der Beginn der Bodenarbeiten liegt außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten (Grünordnerische Festsetzung Nr. 5.4).
- Mit der Festsetzung zur Lage der Zäune auf der Innenseite der Einfriedungen werden die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen A 1, A 2 und G 1 auch für die nicht flugfähigen Tierarten der Umgebung nutzbar (Festsetzung 5.2.4)

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima

- Schutz des Bodens (Festsetzung 5.3).
- Flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche (Festsetzung der GRZ 1,0) und Auffangfläche für Sicker- und Regenwasser

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes

- Festsetzungen zur Neupflanzung von Gehölzstrukturen im Bebauungsplan. So wird die Ausbildung gestaffelter Grünstrukturen mit Bäumen und Sträuchern zur Einbindung in das Landschaftsbild und zur Ausbildung eines Ortsrands ermöglicht (Festsetzung Nr. 5.1.1 und 5.2).
- Die Festsetzung zur Lage der Einfriedungen auf der Innenseite des Walls führen auch zu einer Eingrünung der ggf. erforderlichen Zäune (Festsetzung 5.2.4).

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Bei den im Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“ vorgesehenen Festsetzungen handelt es sich um Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, nämlich um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) abgearbeitet.

Das Gebiet wird als Baugebiet mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad eingestuft, das geplante SO-Gebiet mit der GRZ 1,0 und die Fläche für die Abwasserbeseitigung (Sammelanlage für Regen- und Sickerwasser), die ebenfalls undurchlässig gestaltet werden muss, dem Eingriffstyp A zugerechnet.

Der ermittelte Kompensationsumfang für den Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“ beträgt 7.108 m².

Für dieses Ausgleichserfordernis werden drei Kompensationsflächen vorgesehen:

- die Ausgleichsfläche A 1 mit der Pflanzung einer fünfreihigen Hecke gemäß Pflanzenvorschlagsliste A (Festsetzung der Grünordnung Nr. 5.2.1) im Nordwesten des Geltungsbereichs mit 1.186 m²,
- die Ausgleichsfläche A 2 mit der Pflanzung einer fünfreihigen Hecke gemäß Pflanzenvorschlagsliste A (Festsetzung der Grünordnung Nr. 5.2.1) im Südwesten und Süden des Geltungsbereichs mit 1.825 m² sowie
- die Ausgleichsfläche A 3 mit einer Teilfläche von 6.667 m² der Fl.Nr. 325/2 Gemarkung Volkers, Stadt Bad Brückenau südlich von Volkers (Gesamtgröße 9.297 m²)

Diese werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur

und Landschaft festgesetzt und diesem Bebauungsplan als Ausgleichsflächen mit einer tatsächlichen Gesamtfläche von 9.688 m² und einer anrechenbaren Gesamtfläche von 7.108 m² zugeordnet.

Der Überschuss von 1.383 m² auf der externen Ausgleichsfläche 325/2 der Gemarkung Volkers wird dem Ökokonto der Grüngut-Service GbR zugeschrieben; weitere 1.237 m² dieser Fläche sind nicht aufwertbar.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Standort wurde aufgrund

- der Nähe zum Betriebsstandort,
- der Verfügbarkeit und Eignung der Fläche (relativ eben !)
- der Nachbarschaft zu einem weiteren landwirtschaftlichen Betrieb im Außenbereich (Vorbelastung des Landschaftsbildes) und
- der guten Verkehrsanbindung

ausgewählt.

Der Einbindung der Gesamtmaßnahme in das Landschaftsbild kommt an dieser Stelle durch die exponierte Lage besondere Bedeutung zu.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Als Grundlage der verbal-argumentativen Darstellung und der dreistufigen Bewertung (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) wurden Angaben der Fachbehörden sowie Kartenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Änderungsbereichs wurden ferner herangezogen:

- Regionalplan der Region 3 Main-Rhön einschl. aktueller Fortschreibungen
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberleichtersbach einschl. 6. Änderung
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern für den Landkreis Bad Kissingen, 1993 (trifft keine aktuellen und konkreten Aussagen für den Planungsraum)
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 7/2021)

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) vorgenommen und ist im Grünordnungsplan detailliert dargestellt.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Kontrolle der Einhaltung der Festsetzungen für den privaten Bereich erfolgt im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde Oberleichtersbach.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In dem Bebauungsplan „Kompostanlage Mitgenfeld“ der Gemeinde Oberleichtersbach sind folgende Festsetzungen auf 1,5286 ha vorgesehen:

- Sondergebiet mit der näheren Zweckbestimmung: Grüngutlagerfläche / Kompostieranlage und einer GRZ von 1,0 auf 1,0863 ha
- Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mit der näheren Zweckbestimmung: Sammelanlage für Regen- und Sickerwasser auf 0,0983 ha,
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf insgesamt 0,344 ha,
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleichsflächen A 1 und A 2 (auf 0,3011 ha, bereits in den oben angeführten Pflanzflächen enthalten) sowie als externe Ausgleichsfläche A 3 auf Fl.Nr. 325/2 in der Gemarkung Volkers, Stadt Bad Brückenau mit 0,9297 ha (mit einem Anteil von 0,1383 ha für das Ökokonto der Grüngut-Service GbR Mitgenfeld)

Dadurch ergeben sich verschiedene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die nachfolgend zusammen gefasst sind:

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden und Fläche	mittel
Klima/Luft	keine
Wasser	mittel
Tiere und Pflanzen	mittel
Mensch (Erholung, Lärm und Immissionen)	keine
Landschaft/Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kompostanlage Mitgenfeld“ der Gemeinde Oberleichtersbach vorgesehenen Maßnahmen sind insgesamt aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit.